

## Motion 165

### Revision des städtischen Datenschutzreglements

Adrian Häfliger und Monika Weder namens der GRÜNE/JG-Fraktion vom 27. Januar 2026

Der Datenschutz wird durch das [Kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten \(KDSG\)](#) geregelt. Das KDSG schützt Personendaten natürlicher Personen. Nach § 6 KDSG ist jedes Organ, welches Personendaten bearbeitet, für die Einhaltung des KDSG verantwortlich. Demnach ist jede Stelle der Luzerner Stadtverwaltung, welche Personendaten bearbeitet, für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes verantwortlich. Für die Umsetzung des KDSG auf städtischer Ebene ist das [Reglement über den Schutz von Personendaten in der Stadtverwaltung Luzern \(Datenschutzreglement\)](#) zuständig.

Das städtische Datenschutzreglement stammt aus dem Jahr 1991 und wurde mit dem [B+A 18/2006 Datenschutz](#) zuletzt überarbeitet. In der Zwischenzeit sind in der kantonalen Gesetzgebung umfassende Änderungen passiert, das neue kantonale Datenschutzgesetz ist 2021 in Kraft getreten. Und im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der städtischen Verwaltung haben sich neue und komplexe Herausforderungen für den Datenschutz ergeben.

Die Umsetzung des Datenschutzgesetzes ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft viele Stellen der städtischen Verwaltung. Entsprechend wichtig ist ein einheitlicher und koordinierter Umgang mit Datenschutzthemen über alle Abteilungen hinweg. Gemäss Datenschutzreglement liegt die Koordination des Datenschutzes innerhalb der Verwaltung bei der Stadtkanzlei, in Zusammenarbeit mit der inzwischen aufgelösten PIT. Heute werden datenschutzrelevante Fragestellungen von der Fachstelle Digitale Sicherheit und Privatsphäre bearbeitet, wie in der Antwort auf die [Interpellation 85/2025](#) dargelegt wird. Das Datenschutzreglement hat die Zuständigkeiten klar zu regeln und den verantwortlichen Stellen die erforderlichen Befugnisse zu übertragen.

Die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes durch die Organe der Stadtverwaltung obliegt gemäss Datenschutzreglement der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates (FGK). Das Reglement legt jedoch nicht fest, wie und von wem der FGK in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan über den Datenschutz Bericht erstattet wird. Das Datenschutzreglement muss nicht nur benennen, welche Behörde die Aufsicht wahrnimmt, sondern auch sicherstellen, dass diese über relevante Datenschutzmassnahmen informiert wird, damit sie ihre Aufsichtsfunktion wirksam ausüben kann.

Das aktuelle Datenschutzreglement enthält keine Bestimmungen über einen transparenten Umgang mit dem Datenschutz. Mehr als je zuvor sind jedoch Datenschutzthemen von öffentlichem Interesse. Für einen vertrauensbildenden Umgang mit Datenschutzfragen ist es zentral, dass die geltenden Bestimmungen und Verfahren transparent sind. Insbesondere soll transparent über die Einschätzungen der Kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) informiert und sichergestellt werden, dass die Stadt begründet, wenn sie deren Empfehlungen nicht folgt.

Das aktuelle Datenschutzreglement wird weder dem gesetzlichen Rahmen, der gängigen Praxis noch den aktuellen Herausforderungen gerecht. Die Motionär\*innen fordern, dass das städtische Datenschutzreglement überarbeitet wird, so dass insbesondere gewährleistet werden kann,

- dass die Stadt Luzern der Einhaltung des Datenschutzes das notwendige Gewicht beimisst,
- dass die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen bei den einzelnen Organen vorhanden sind und die Verantwortlichkeiten klar festgelegt werden,
- dass systematisch auf Änderungen in der Gesetzgebung oder deren Auslegung durch die Datenschutzbeauftragte oder veränderte technologische Rahmenbedingungen reagiert wird,
- dass der Umgang mit Datenschutzfragen über sämtliche Dienstabteilungen hinweg einheitlich erfolgt und von einer Stelle mit den nötigen Kompetenzen und Befugnissen koordiniert und überblickt wird,
- dass ein Gremium für die Aufsicht über den Datenschutz bestimmt wird, welches mit genügend Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist,
- dass dem Aufsichtsgremium über alle mit dem Datenschutz zusammenhängenden Massnahmen Bericht erstattet wird,
- dass eine konstruktive Zusammenarbeit mit der DSB besteht,
- dass der Inhalt des Austausches mit der DSB in jedem Fall veröffentlicht wird und begründet werden muss, wenn Empfehlungen nicht befolgt werden,
- dass die Öffentlichkeit regelmässig und transparent über den Umgang mit dem Datenschutz informiert wird.